

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 30. Oktober 2003

Nr. 13

Inhalt:

- Beschlüsse aus der 69. Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.03		
- Trägerwechsel Kitas	2	
- Erwerb von Anteilen	2	
- Verbindung Friedrich-Engels-Straße – Nutheschnellstraße	2	
- Aufhebung Haushaltssperre für Kulturträger	2	
- Rechtsgutachten Sozialplanrichtlinie in Sanierungsgebieten	2	
- Combino-Straßenbahnen	2	
- Wässern von Straßenbäumen	2	
- Schulden der Gemeinde Fahrland	2	
- Berliner Appell der Städte und Gemeinden	2	
- Eingliederungsverträge/Gleichstellung der Ortsteile	2	
- Schiffbauergasse	3	
- Templiner Straße 24 – Einziehung	3	
- B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“	3	
- B-Plan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/ Geschwister-Scholl-Straße“ – Bürgerbeteiligung	4	
- B-Plan Nr. 86 „Tornow/Küssel“ – Bürgerbeteiligung	5	
- B-Plan Nr. 2 „Horstweg Süd“ – Aufstellungsbeschluss	6	
- B-Plan Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“	7	
- B-Plan Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ – Aufstellungsbeschluss	8	
- B-Plan SAN P 05 „Brandenburger Straße“ – Bürgerbeteiligung	9	
- B-Plan Nr. 98 „Mitteldamm Nord“ – Bürgerbeteiligung	10	
- B-Plan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ – Bürgerbeteiligung	10	
- Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“	11	
- Betriebssatzung Eigenbetrieb Klinikum – Aufhebung	12	
- Eigenbetrieb Klinikum – Abwicklung	13	
- Tierheimsatzung – Aufhebung	13	
- Gebührensatzung Tierheim – Aufhebung	13	
- Tierheim – Abwicklung	13	
- Satzung Nikolaisaal	14	
- Abstimmungsbekanntmachung	14	
ENDE DES AMTLICHEN TEILS		
- Herzinfarkt – jede Minute zählt	16	
- Jubilare	16	

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse der 69. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.10.2003

Wechsel von 4 Kindertagesstätten und einem Jugendklub in die Trägerschaft der KITA – gemeinnützige Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH **Vorlage: 03/SVV/0585**

1. Wechsel der nachfolgend aufgeführten Kindertagesstätten:
 - „Storchennest“, Günther-Simon-Str. 2 in 14480 Potsdam
 - „Froschkönig“, Wall am Kiez 3 – 4 in 14467 Potsdam
 - „Im Kirchsteigfeld“, Marie-Hannemann-Str. in 14480 Potsdam
 - „Feldmäuse“, Marie-Hannemann-Str. in 14480 Potsdam und des Jugendklubs „Club 18“, Pietschkerstr. 50 in 14480 Potsdam, vom freien Träger Independent Living e. V. zum freien Träger KITA – gemeinnützige Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH – KITA gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2004.
2. Die Beschlüsse DS 99/0728, DS 99/0904 und DS 00/0128 werden insoweit aufgehoben, als es die Überleitung an den freien Träger „Independent Living – für eine kinderfreundliche Welt e. V.“ – betrifft.

Erwerb von Anteilen der Sanierungsträger Potsdam GmbH an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH **Vorlage: 03/SVV/0625**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam erhöht ihre an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH gehaltenen Gesellschafteranteile von 50 % auf 89 % der Anteile.
2. Der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung der Sanierungsträger Potsdam GmbH wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass von den bislang von der Sanierungsträger Potsdam GmbH gehaltenen 50 % Gesellschafteranteile an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH 39 % an die Landeshauptstadt Potsdam übertragen werden. 11 % der Anteile sollen bei der Sanierungsträger Potsdam GmbH verbleiben.
Für die restlichen 11% Anteile sind von Seiten der Verwaltung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Der Beschluss zur DS 02/SVV/0163 Punkt 3. wird aufgehoben.

Verbindung Friedrich-Engels-Straße und Nutheschneelstraße **Vorlage: 03/SVV/0122**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den im Verkehrsentwicklungsplan verankerten Ausbau eines Vollanschlusses der Friedrich-Engels-Straße zur Nutheschneelstraße dem Land gegenüber nachdrücklich weiterzuverfolgen und dieses nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel mit den notwendigen Untersuchungen zu unterstützen.

Aufhebung der Haushaltssperre für Kulturträger **Vorlage: 03/SVV/0180**

Nach Maßgabe der jetzt vorliegenden Übersicht der Entsperrungsanträge (Stand 17.09.2003) wird die Haushaltssperre für Träger der Kultur auf insgesamt 4,32 % reduziert.
Die Zuwendungsbescheide sind in dieser Höhe zu erteilen.
Die Haushaltssperre wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgehoben.

Rechtsgutachten zur Sozialplanrichtlinie in Sanierungsgebieten **Vorlage: 03/SVV/0377**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Sanierungsträger mit einem Rechtsgutachten zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Sozialplanrichtlinie in den Sanierungsgebieten zu beauftragen.

Inhalt des Rechtsgutachtens soll insbesondere die Frage sein, ob und in welcher Höhe die Festlegung von Mietobergrenzen in Sanierungsgebieten zulässig ist oder welche Voraussetzungen ggf. geschaffen werden müssen, um die Festlegung der Mietobergrenzen rechtlich abzusichern (Erlass von Erhaltungssatzungen).
Die Maßnahme ist aus Städtebaufördermitteln zu finanzieren.

Combino-Straßenbahnen **Vorlage: 03/SVV/0475**

Der Oberbürgermeister und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der VIP GmbH werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass vor Auslösung der Bestellung weiterer Combino-Straßenbahnen vorhandene Probleme – insbesondere mit der unbefriedigenden Geräusentwicklung – zufriedenstellend aufgeklärt und deutlich entschärft werden und bei zukünftigen Straßenbahnstrecken der neueste Stand zum Gleisbettbau angestrebt wird. Hierzu ist der neuen Stadtverordnetenversammlung bzw. den zuständigen Ausschüssen Anfang 2004 zu berichten.

Straßenbäume wässern **Vorlage: 03/SVV/0519**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über geeignete Maßnahmen zum Wässern junger Straßenbäume bei großer Trockenheit zu entscheiden. Dabei möge auch geprüft werden, ob durch Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pragmatische Lösungen gefunden werden können.

Schulden der Gemeinde Fahrland **Vorlage: 03/SVV/0547**

Die Landesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, zu ihrer Zusage zu stehen, dass bei hohen Verschuldungen von Gemeinden bei Gemeindefusionen Unterstützung vom Land gegeben wird. Nur unter dieser Voraussetzung war und ist die Landeshauptstadt Potsdam in der Lage, die hoch verschuldete Gemeinde Fahrland entsprechend den Festlegungen des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes aufzunehmen.

Berliner Appell der Deutschen Städte und Gemeinden **Vorlage: 03/SVV/0757**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam schließt sich dem Berliner Appell der Deutschen Städte und Gemeinden an.
Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Oberbürgermeister werden beauftragt, in einem gemeinsamen Brief den Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die heutige Entscheidung zu informieren.
Der Brief an den Ministerpräsidenten ist wie folgt zu ergänzen:
Außerdem fordern wir Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident auf, im Bundesrat dem Appell des Deutschen Städtetages an alle Ministerpräsidenten zu folgen und den dort vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten Gesetzentwurf für eine Gemeindefinanzreform zu unterstützen. Dieser entspricht weitgehend den Forderungen der kommunalen Spitzenverbänden und stellt den Gemeinden und Gebietskörperschaften eine befriedigende Lösung ihrer finanziellen Probleme in Aussicht.

Eingliederungsverträge/Gleichstellung der Ortsteile **Vorlagen: 03/SVV/0665 und 03/SVV/0700**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihren Willen, im Zusammenhang mit der Eingliederung der neuen Gemeinden alle Möglichkeiten zu nutzen, auch den Inhalt der noch nach dem

30.06.2003 zustande kommenden Verträge mit den einzugliedernden Gemeinden zur Wirksamkeit zu verhelfen. Der Oberbürgermeister wird insbesondere beauftragt, beim Innenministerium darauf hinzuwirken, dass diese Verträge zur Genehmigung gelangen. Es soll nach allen geeigneten Möglichkeiten gesucht werden, um in allen neuen Ortsteilen die Übergangsregelungen (insbesondere für die Realsteuern) gewähren zu können.

Schiffbauergasse, Zentrum für Kunst und Soziokultur
Vorlage: 03/SVV/0722

1. Das Nutzungskonzept und das Raumprogramm des Zentrum für Kunst und Soziokultur (ZKS) werden als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Kulturinvestitionsprogramm (KKIP) bestätigt.
2. Die investiven Kosten zur Errichtung des ZKS werden vorbehaltlich der abschließenden baufachlichen Prüfung durch die zuständigen Ministerien und weiterer eigener Prüfung durch die Stadt Potsdam bestätigt.
3. Weitere Möglichkeiten der Reduzierung der investiven Kosten sind intensiv zu nutzen. Der Kommunale Miteleistungsanteil (KMA) ist auf einen Betrag von 6.962,8 T€ zu begrenzen (vollständig aus Hauptstadtmitteln finanziert).

4. Die Stadt Potsdam wird bei Bewilligung der KKIP-Mittel die zweckentsprechende öffentlich – kulturelle Nutzung der geförderten Bereiche für die Dauer der Zweckbindung sicher stellen.
5. Die Darstellung der derzeit kalkulierten Folgekosten nach dem Bericht der Kulturmanagement Bremen GmbH (k.m.b.) wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt erklärt, auch hinsichtlich der Folgekosten die Erfüllung des Förderzwecks für zunächst 5 Jahre nach Fertigstellung des ZKS zu gewährleisten. Hierfür wird eine angemessene Förderung der Freien Träger vorgesehen. Die von k.m.b. ermittelten Werte sind dabei weiter zu begrenzen und abzusenken.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Empfehlung der k.m.b. zur Anschubfinanzierung eines notwendigen Standortmanagements zu überprüfen, Deckungsquellen für eine erforderliche Finanzierung aufzuzeigen und die Organisationsstruktur zu konkretisieren. Es sind Wege zu sichern, Risiko und finanzielle Belastung der Stadt Potsdam deutlich zu vermindern. Vermarktung und Management sollen nach einem Business-Plan mit jährlichem Vergleich der Soll-Ist-Zahlen arbeiten.
7. Zur Risikominimierung werden Planung und Realisierung der Baumaßnahmen stufenweise in Bauabschnitten je nach finanzieller Sicherstellung erfolgen.

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Templiner Straße 24

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche – ca. 18 Stellplätze – eingezogen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist nicht geäußert.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 14
- Flurstück 27 mit einer Teilfläche von **280,00 m²**

Begründung:

Durch das Aufstellen und den Ausbau eines Containers für die Sportanlage, Templiner Straße 24/25, sind bauliche Veränderungen im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Die Einziehung der für die Baumaßnahme erforderlichen ca. 18 Pkw-Stellflächen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche und die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, 14469 Potsdam, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 32 69)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 13. Oktober 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. Oktober 2003 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ gemäß § 12 i. V. m. § 1 BauGB beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan Nr. 51-2 „Südliche Trebbiner Straße“.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Nordosten: Ortsumgehung Drewitz L 79 n
im Süden: Betonstraße zum Forum-Gelände
im Westen: Gelände der Fa. Getränke Lehmann

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist der Antrag des Unternehmers Horst Lehmann Getränke GmbH, hier eine Betriebserweiterung seines bereits ansässigen Unternehmens vorzunehmen.

Die geplante Bebauung soll die zwischenzeitlich gestiegenen Lagerkapazitäten abdecken und eine moderne Logistik ermöglichen. Des Weiteren fordert die Einführung des Einwegpfandes mit den

damit verbundenen Anforderungen an Rücknahme, Sortierung, Lagerung und Abtransport dieses Pfandgutes einen zusätzlichen Platzbedarf im Hallenbereich von 20.000 m² Lagerfläche und 5.000 m² Lagerfreifläche.

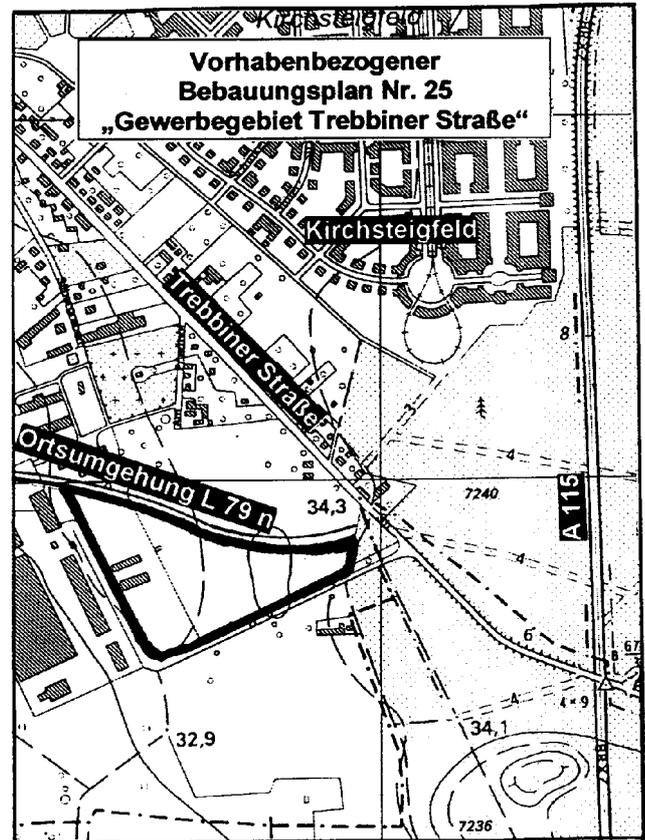
Planungsziele

Mit der Planung wird insbesondere dem Planungsziel des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 51 „Trebbiner Straße“, „... Ausbildung eines intakten Ortsrandes“, dessen Bestandteil dieses Gebiet war, Rechnung getragen. Die Brachfläche zwischen der Zufahrt zum bestehenden Gewerbegebiet Getränke-Lehmann (Betonstraße), dem Gewerbegebiet selbst und der Ortsumgehungsstraße L79n soll der Stabilisierung und Erweiterung im Sinne des Umweltschutzes (Logistik f. Einwegpfand) der bestehenden Gewerbeeinheit Getränke-Lehmann dienen. Die konkreten Inhalte der Planung und deren Begründung sollen im weiteren Verfahren auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses entwickelt werden. Nach dem gegenwärtigen Stand der planerischen Überlegungen sollen hier ein Gewerbegebiet, welches neben Lager und Logistik in unmittelbarer Nähe der Autobahn ausschließlich Großhandel beinhaltet und ein Grünflächenbereich im Ostteil des Gebietes festgesetzt werden. Entlang der L79n (von Nord nach Süd/Ost) soll eine Durchwegung von ca. 10 m Breite für die bessere Erreichbarkeit der Bewohner des Kirchsteigfeldes zu den Nuthewiesen geschaffen werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 (1) i. V. m. § 2 (1) BauGB liegen vor. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 BauGB vereinbar. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfordert die Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Der dringende Bedarf an Gewerbeflächen für das bereits standortansässige mittelständische Gewerbe und die günstigsten Standortfaktoren begründen die Inanspruchnahme dieser Fläche und die Herauslösung eines Teils aus dem Landschaftsschutzgebiet



„Nuthetal-Beelitzer Sander“. Zu nach wie vor geäußerten Vorbehalten aus dem Blickwinkel der Landesplanung sind im weiteren Planungsverfahren detaillierte Erörterungen erforderlich.

Potsdam, den 16.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. Oktober 2003 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Geschwister-Scholl-Straße
- im Osten: östliche Grenze des Grundstücks Geschwister-Scholl-Straße Nr. 59, Flurstück 77 der Flur 22 (Flurstücksgrenze zum Seniorenheim)
- im Süden: Bahndamm der Bahnlinie Magdeburg / Berlin
- im Westen: Bahndamm der Bahnlinie Magdeburg / Berlin

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,5 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für eine geordnete, auf die Umgebung abgestimmte Entwicklung zu schaffen, die einerseits die denkmalpflegerischen Belange des Park Sanssouci als UNESCO-Weltkulturerbe berücksichtigt, aber andererseits auch eine eingeschränkte bauliche Weiterentwicklung ermöglicht.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“ Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit

der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

10. November 2003 bis einschließlich 12. Dezember 2003

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 826, Tel.-Nr. 2 89 25 12,
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 86 „Tornow / Küssel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.10.2003 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Tornow / Küssel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Tornow / Küssel“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Havel
- im Osten: Havel
- im Süden: Havel, westliche Grenze des Grundstücks Küsselstraße 42/43, südliche Straßenbegrenzungslinie der Küsselstraße, östliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Tornowstraße 1 A
- im Westen: Havel

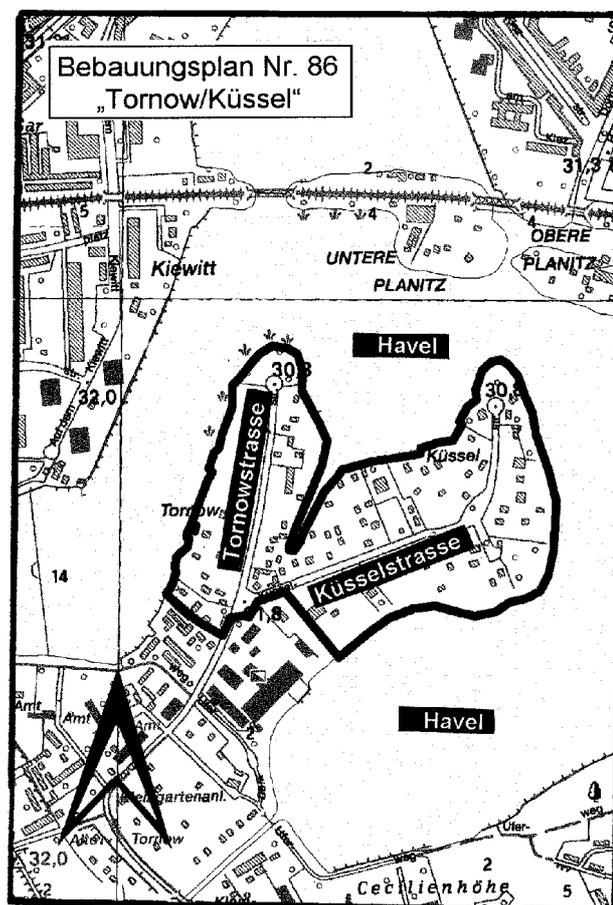
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist eine am Bestand orientierte, behutsame bauliche Entwicklung, die dem Erhalt der kleinteiligen Struktur in offener Bauweise dienen soll. Der Charakter dieses durchgrünten Wohngebietes mit relativ geringer Bebauungsdichte und direktem Bezug zum Wasser soll erhalten und in seinen städtebaulichen Strukturen gestärkt werden.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorge-



bracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 86 „Tornow / Küssel“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

10. November 2003 bis einschließlich 12. Dezember 2003

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zur 1. (förmlichen) Änderung
des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 1. Oktober 2003 die 1. (förmliche) Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“, gemäß § 2 (4) i. V. m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des in Kraft gesetzten Bebauungsplans
- im Osten: durch den Schlaatzweg (südliche Seite) und den Horstweg (östliche Seite)
- im Süden: durch die Planstraße A (Straßenmitte) und die nördliche Grenze der Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan;
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Gemeinbedarfsfläche und des allgemeinen Wohngebiets im Bebauungsplan.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des am 20.05.1994 in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 2. In den letzten 9 Jahren konnte die für den Teilbereich „Nuthewinkel“ festgesetzte gewerbliche Nutzung nicht umgesetzt werden. Auf Initiative der Eigentümerin soll durch die Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung von Wohngebietsflächen auf den bisher als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen geschaffen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Die Planung ist mit den im Stadtentwicklungskonzept Wohnen verankerten Grundsätzen der Bereitstellung zusätzlicher Wohnflächenpotenziale im Eigenheimsektor vereinbar.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der zurzeit überwiegend als Gewerbeflächen festgesetzten Grundstücke der TLG Immobilien GmbH für eine Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise. Das Plangebiet soll für den Teilbereich „Nuthewinkel“ teilweise eine Änderung der Nutzung erfahren. Die Grünflächen im Bereich der Nutheniederung bleiben auch künftig erhalten. Die im Osten und Süden des Gebietes vorhandenen gewerblichen Nutzungen, die Sondernutzung und die Stellplatzanlage sind im Hinblick auf ihre Verträglichkeit zu der geplanten Wohnnutzung auf der Grundlage eines Immissionsschutz-Gutachtens zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Das zukünftig zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie das städtebauliche Konzept sollen im Zusammenhang mit einem Wettbewerb bzw. wettbewerbsähnlichen Verfahren geklärt werden.

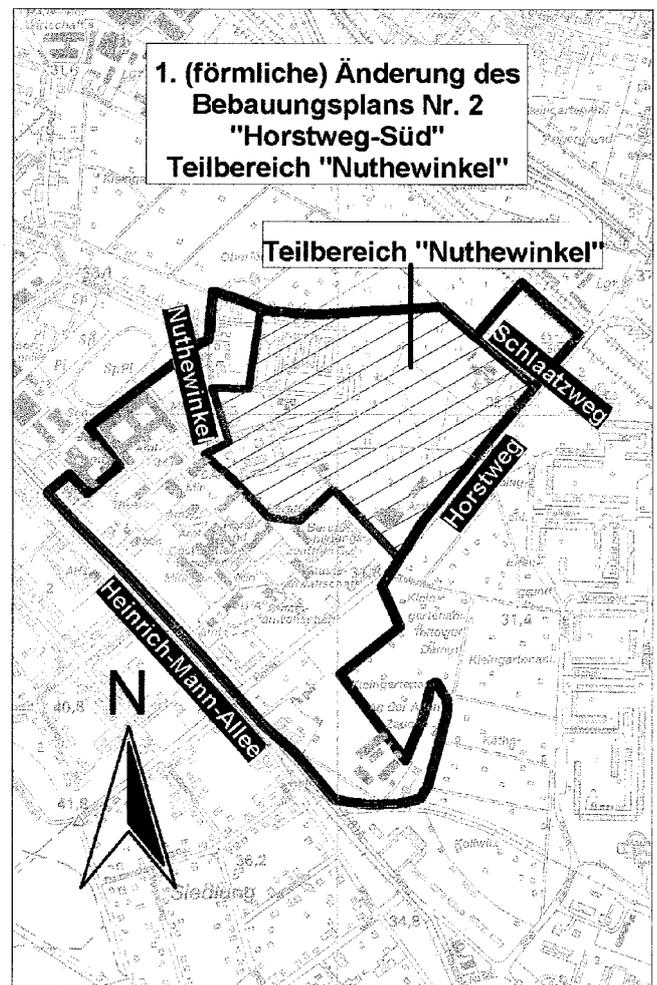
Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. (förmliche) Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 im Teilbereich „Nuthewinkel“ gemäß § 2 (4)

i. V. m. § 2 (1) BauGB liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 (5) BauGB vereinbar. Über die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans und einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen konkreter Planunterlagen zu entscheiden.

Potsdam, den 10.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 36 „Speicherstadt / Leipziger Straße“
Aufhebung des Aufteilungsbeschlusses des räumlichen Geltungsbereichs
des Bauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“
vom 05.07.2000**

**Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans Nr. 36
„Speicherstadt / Leipziger Straße“ in die Bauungspläne
Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“
und Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“
Fortführung des Bauungsplans Nr. 36-1
„Speicherstadt / Leipziger Straße“ als eigenständiger Bauungsplan
Leitentscheidung zur Speicherstadt**

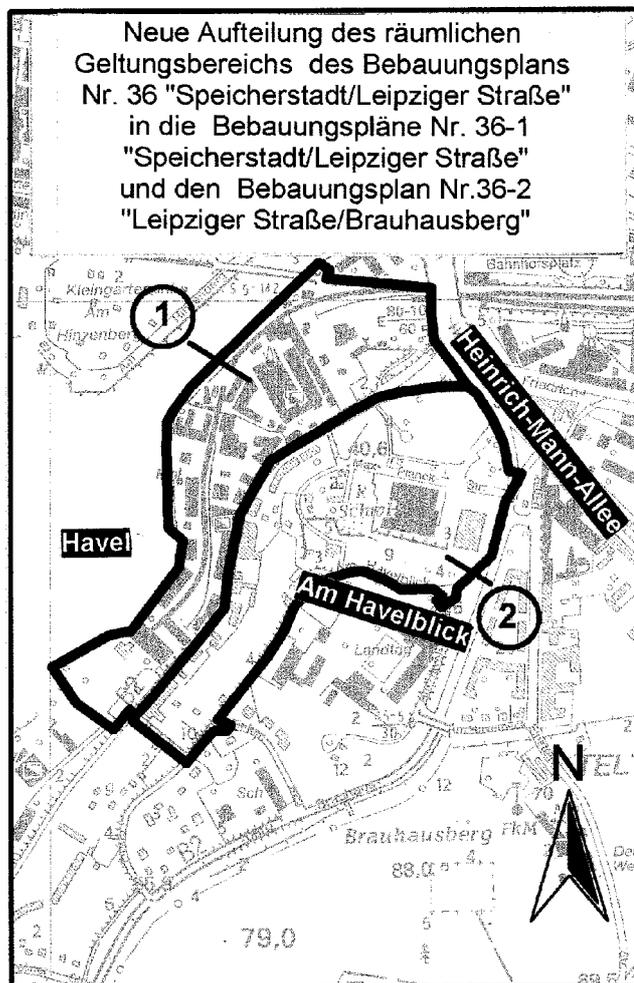
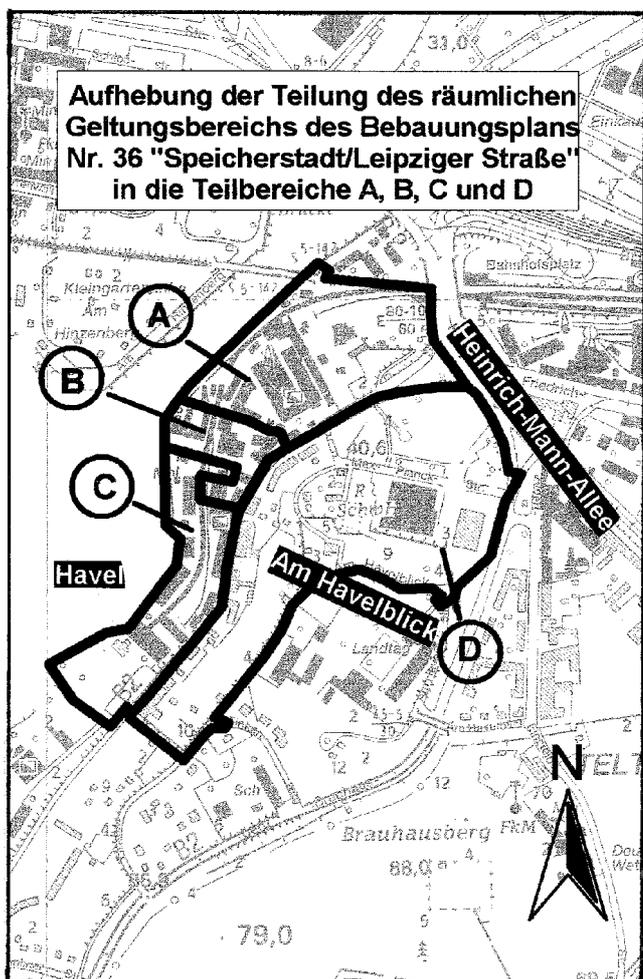
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 1. Oktober 2003 beschlossen:

1. Die Aufhebung des Aufteilungsbeschlusses des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ vom 05.07.2000 (DS 00/0517/1) (siehe beigefügte Planskizze)
2. Die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ in die Bauungspläne Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ und Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ gemäß § 2 Abs. 4 i. v. m. § 2 Abs. 1 BauGB (siehe beigefügte Planskizze)

3. Die Bearbeitung des Bauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“ als eigenständiger Bauungsplan.
4. Die Betreuung der Fortführung des Bauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ auf der Basis der formulierten Entwicklungsgrundsätze zur Speicherstadt.

Potsdam, den 10.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 3. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2003 die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich Filmpark gemäß § 2 (4) i. V. m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Stahnsdorfer Straße
im Osten: M1, SO2, SO4 (RBB, Studio Babelsberg) des in Kraft getretenen Bebauungsplanes
im Süden: nördliche Grenze der öffentliche Verkehrsfläche
im Westen: An der Sandscholle

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 30 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet wird zurzeit als Filmpark, Produktionsstätte für Film und Fernsehen und Filmhochschule genutzt, in den nördlichen und westlichen Randbereichen ist es ungenutzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans sind die gewandelten Nutzungsanforderungen im Geltungsbereich des am 18.02.1998 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, insbesondere im Bereich des Filmparks, sowie die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen im Medienbereich, namentlich in der Marktpositionierung von Studio Babelsberg.

Dem in Anlage 3 zu diesem Beschluss beigefügten Kurzkonzept für den Filmpark Babelsberg kann die Darstellung der geänderten Nutzungsanforderungen und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen sowie des Handlungsanlasses aus dem Blickwinkel des Filmparks Babelsberg entnommen werden.

Die Realisierung dieser Nutzungskonzepte erfordert neben der Verfügbarkeit der entsprechenden Grundstücksflächen die förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ im Teilbereich Filmpark. Ähnliches gilt für die veränderten Nutzungsanforderungen des Studios Babelsberg.

Planungsziele

Das der Planänderung zugrunde liegende Plangebiet soll unter Beibehaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Grundflächen für den Bereich des Filmparks eine Abgrenzung und Ergänzung des Nutzungsspektrums erfahren, das sowohl eine temporäre als auch eine dauerhafte Nutzung als Freizeitpark regelmäßig zulässt. Damit soll die hier notwendige flexible Gestaltung im Inneren des Gebietes ermöglicht werden. Das äußere Erscheinungsbild des Gebietes soll jedoch durch entsprechende Festsetzungen gebietsbezogen gewährleistet werden.

Die Führung der bisherigen Erschließungsachse der Marlene-Dietrich-Allee soll überprüft und ggf. verändert werden, um die Betriebsfähigkeit eines in sich geschlossenen Filmparks zu gewährleisten, ohne die Erschließungsqualität der Medienstadt insgesamt zu beeinträchtigen. Zu prüfen ist auch die Notwendigkeit der bisher noch nicht hergestellten, von der Marlene-Dietrich-Allee abzweigenden Planstraßen 2 und 4 als öffentliche Verkehrsflächen. Die Möglichkeit der Trassenführung für die Straßenbahn Fontanestraße – Bahnhof Drewitz über das Gelände der Medienstadt ist ebenfalls zu prüfen.

Für den Bereich nördlich der Marlene-Dietrich-Allee soll eine Nutzungsoption zugunsten von Gewerbe für medienwirtschaftliche Zwecke anstelle der bisher festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eingeräumt werden.

Die Grünflächen sollen in ihrem Fortbestand nicht infrage gestellt werden, lediglich die Abgrenzung bedarf einer Überprüfung.

Im Westen des Gebietes entlang des Biotops an der Sandscholle soll die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet erhalten bleiben,

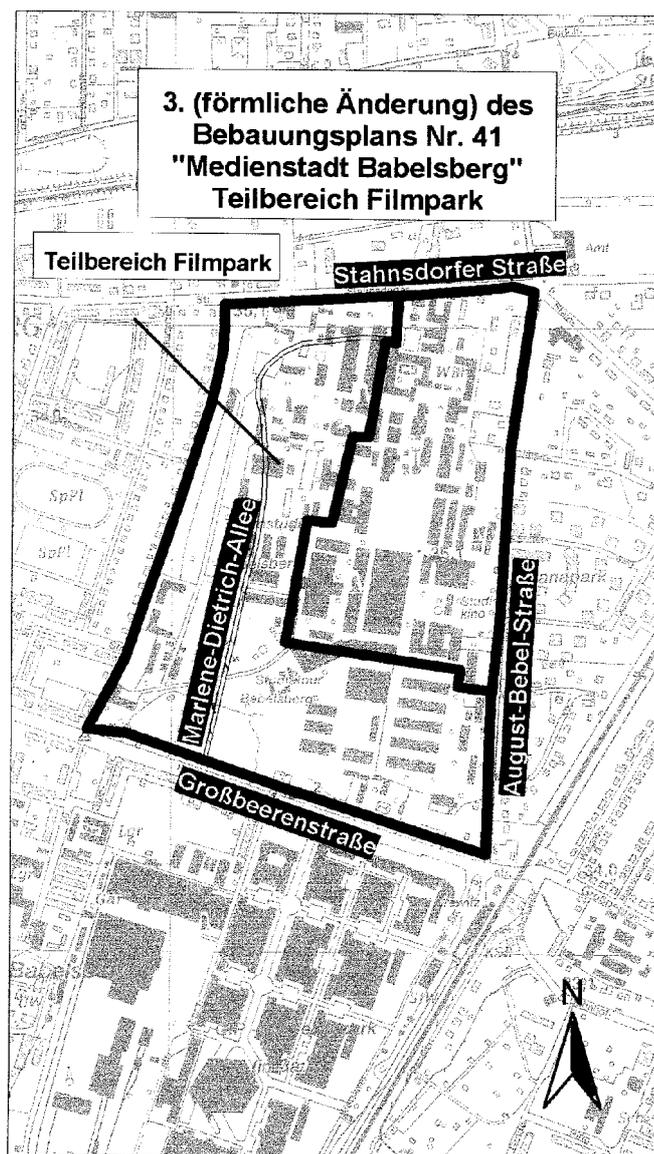
wobei die verkehrliche Anbindung an die möglicherweise zu verlegende Hauptachse der Marlene-Dietrich-Allee überprüft werden muss. Die bauliche Gestaltung im südöstlichen Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes SO 8 muss der besonderen städtebaulichen Situation am Verkehrsknotenpunkt mit dem Bahnhof Drewitz gerecht werden und sollte einen attraktiven Eingangsbereich flankieren.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die förmliche Änderung des Bebauungsplans im Teilbereich Filmpark gemäß § 2 (4) i. V. m. § 2 (1) BauGB liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 (5) BauGB vereinbar. Über die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans und einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen konkreter Planunterlagen zu entscheiden.

Potsdam, den 10.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 05 „Brandenburger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2003 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN P 05 „Brandenburger Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN P 05 „Brandenburger Straße“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen (Grundstücke nach Hausnummern):

- Brandenburger Straße 1 – 18, 34 – 42 und 57 – 72;
- Schopenhauer Straße 11 – 14;
- Hermann-Elflein-Straße 13 – 15, 24 – 26;
- Lindenstraße 15 – 17, 50 – 53;
- Dortustraße 16 – 18;
- Friedrich-Ebert-Straße 14 – 16
- Am Bassin 6 – 7

Die Lage des Planungsgebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes ist die Einarbeitung der gegebenen Hinweise durch die zuständige Behörde im bereits erfolgten Anzeigeverfahren und die inhaltlichen Änderungen im Rahmen der Konkretisierung der Sanierungsziele für die innerstädtischen Sanierungsgebiete.

Ziel der Planung ist es auch weiterhin, die Wohnnutzung im Plangebiet zu erhalten und zu festigen, die Funktion der Brandenburger Straße als attraktives Handelszentrum zu stärken und das Gebiet vor städtebaulich unverträglichen Umnutzungen zu schützen.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

Eine erneute öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

10. November 2003 bis 12. Dezember 2003

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Ausstellung:

Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung:

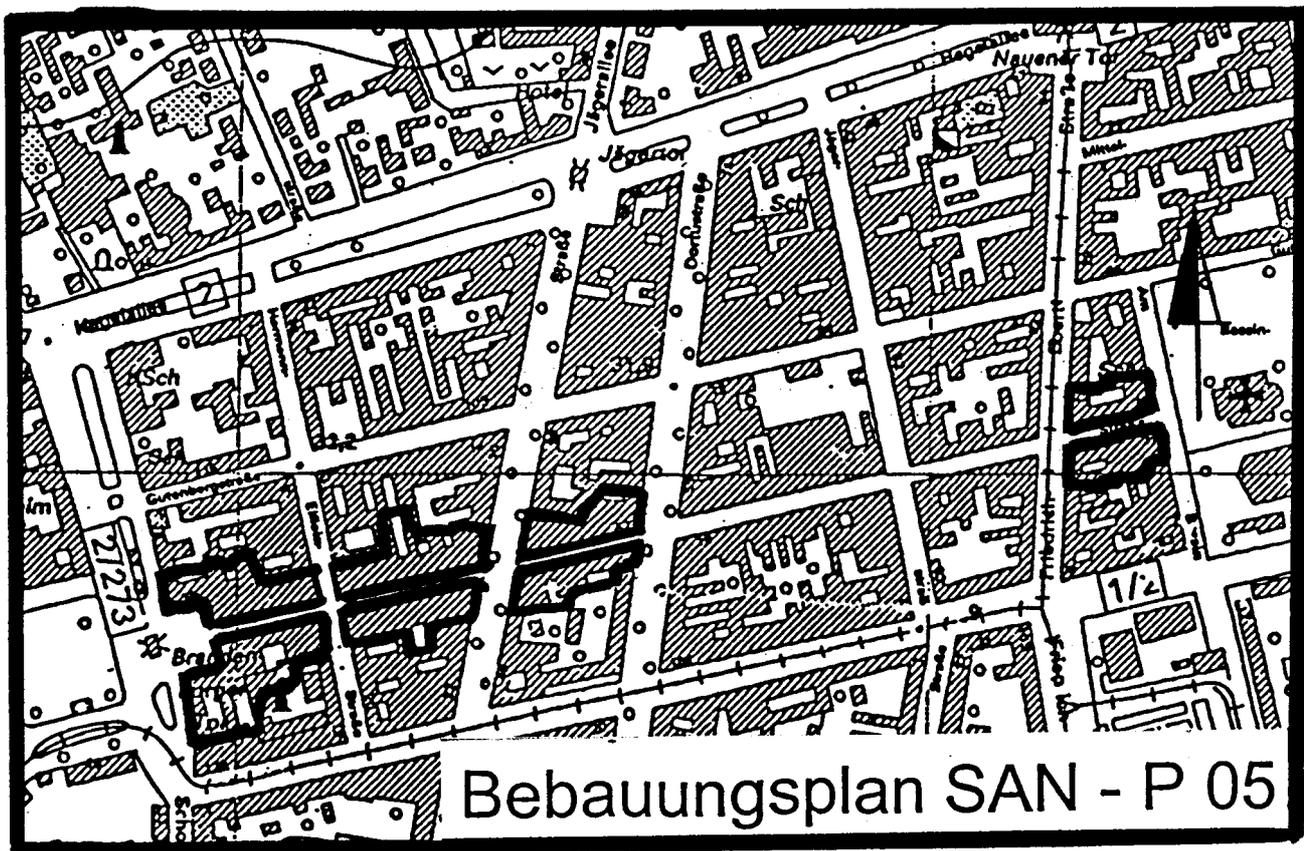
montags – donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Zimmer 320, Tel.: 2 89-32 14
Dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeit nur nach Vereinbarung)

Potsdam, den 10. Oktober 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Zeit der Ausstellung:

montags bis donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr

Information:

Zimmer 318, Telefon 03 31 / 2 89-32 15
dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Informationsveranstaltung:

Dienstag den 25. November 2003 um 18.00 Uhr in den Räumen
des treuhänderischen Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH in
Potsdam Babelsberg, Schornsteinfegergasse 3

Potsdam, den 16.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2003 gemäß § 141 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich zwischen Weinbergstraße, Mauerstraße, Hegelallee und Schopenhauerstraße zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ beschlossen.

1. Geltungsbereich

Der Untersuchungsbereich wird im Norden begrenzt durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Weinbergstraße, im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Mauerstraße, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee und im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße.

Die Lage des Untersuchungsbereiches ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

2. Ausgangssituation, städtebauliche Missstände

Der zu untersuchende Bereich grenzt unmittelbar nördlich an das Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“ an. An der ihn westlich begrenzenden Schopenhauerstraße befindet sich ein Hauptzugang des Parks Sanssouci, der ein wichtiger Zielpunkt für in- und ausländische Besucher des Parks und der Schlösser ist. Die in diesem Bereich bestehende Bebauung ist zum Teil von hohem Denkmalwert. Einiges davon ist einem schlechten baulichen Zustand und von Verfall bedroht. Neben der historischen Bausubstanz befinden sich auch Gebäude aus den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts in dem Bereich, die sich nur bedingt oder nicht in das historisch geprägte Stadtbild einfügen. Unbefriedigend sind auch die Baulücken im Kreuzungsbereich Hegelallee / Schopenhauerstraße. Hier besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Reparatur des Stadtbildes.

Insbesondere im südlichen Bereich des Blockes besteht eine Funktionsschwäche wegen des jahrelangen Leerstandes, die es zu beseitigen gilt.

Mit dem Verfall, dem Leerstand, der Unternutzung und dem städtebaulichen Nichteinfügen stellt die Situation insbesondere im Süd- und im Westbereich des Blocks einen städtebaulichen Missstand im Sinne des § 136 BauGB dar.

3. Ziele der vorbereitenden Untersuchungen

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen sind Art und Umfang der städtebaulichen Missstände, einschließlich der Funktionsschwächen, Möglichkeiten zu deren Beseitigung, zu erwartende Kosten der Sanierungsmaßnahme und die potentiellen Auswirkungen auf die Betroffenen zu untersuchen. Dazu sind vorhandene Gutachten und Planungen auszuwerten, die Träger öffentlicher Belange mit einzubeziehen und die betroffenen Eigentümer, Bewohner und Mieter zu beteiligen. Als Ergebnis des Arbeitsprozesses ist der Stadtverordnetenversammlung der Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, ob und in wie weit die Anwendung des besonderen Städtebaurechts zu einer Beschleunigung des Sanierungsprozesse und der Behebung der städtebaulichen Missstände beitragen kann und welche Auswirkungen dadurch für die Betroffenen zu erwarten sind. Inhalt dieses Berichtes ist die Bestimmung von Zielen der Sanierung eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten und die Möglichkeiten ihrer Finanzierung.

4. Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitende Untersuchung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes oder eines Entwicklungsbereiches. Diese bedarf eines gesonderten Beschlusses für eine Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes, bzw. der städtebaulichen Entwicklung des Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung bzw. der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich sind.

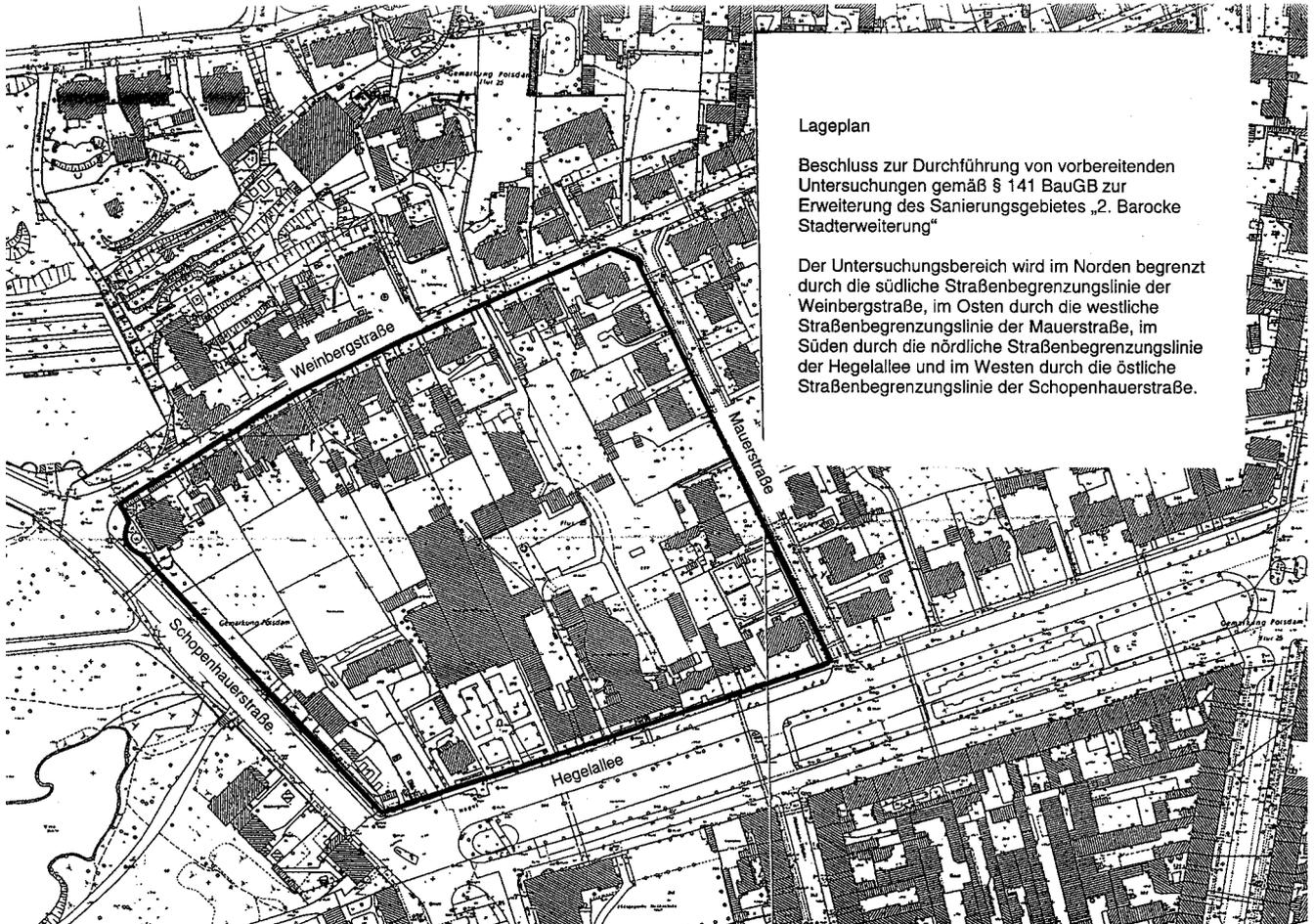
An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbe-

dürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 i. V. m. § 165 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB, bzw. § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Potsdam, den 16. Oktober 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Klinikum „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. September 2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVBl. I S. 298)

§ 1 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung des Klinikums „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Eigenbetriebssatzung des Klinikums „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 6. Februar 1996 (Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3/1996 S. 7), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des Klinikums „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 25. April 1997 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/1997 S. 8), wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2. Oktober 2002 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beauftragung zur Abwicklung des städtischen Eigenbetriebes Klinikum „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam

Hiermit beauftrage ich den Städtischen Verwaltungsdirektor

Herrn Jochen Regel

mit der Abwicklung des städtischen Eigenbetriebes Klinikum „Ernst von Bergmann“ der Landeshauptstadt Potsdam.

Herr Regel ist berechtigt im Rahmen vorgenannter Tätigkeit alle er-

forderlichen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Eigenbetriebes Klinikum „Ernst von Bergmann“ erforderlich sind.

Potsdam, den 30. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Tierheim der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. September 2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298)

§ 1 Aufhebung der Satzung für das Tierheim der Landeshauptstadt Potsdam

Die Satzung für das Tierheim der Landeshauptstadt Potsdam vom

18. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/1996 S. 6) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Tierheim der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. September 2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298)

§ 1 Aufhebung der Gebührensatzung für das Tierheim der Landeshauptstadt Potsdam

Die Gebührensatzung für das Tierheim der Landeshauptstadt

Potsdam vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/1996 S. 7) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beauftragung zur Abwicklung des städtischen Eigenbetriebes Tierheim Potsdam

Hiermit beauftrage ich den Städtischen Verwaltungsdirektor

Herrn Jochen Regel

mit der Abwicklung des städtischen Eigenbetriebes Tierheim Potsdam.

Herr Regel ist berechtigt im Rahmen vorgenannter Tätigkeit alle erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und ent-

gegenzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam erforderlich sind.

Potsdam, den 30. September 2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.10.2003

Präambel

Mit seiner Eröffnung am 27. August 2000 hat der BgA „Nikolaisaal“ (Wilhelm-Staab-Straße 10/11, Potsdam) seine gemeinnützige Tätigkeit aufgenommen. Mit Datum vom gleichen Tag hat die Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH die Betreibung des Nikolaisaals übernommen. Diese Satzung stellt eine schriftliche Festlegung des seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Satzungszwecks nach § 1 dar.

§ 1 Zweck

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermietung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal, dessen Räumlichkeiten für öffentliche Konzerte und Veranstaltungen, die der Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen, genutzt werden. Gleichzeitig hat das Haus die Funktion einer musikalischen Arbeits- und Probenstätte für freie Träger (Chorensembles, Orchester).

Der BgA „Nikolaisaal“ bedient sich – nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens – zur Erfüllung seines Satzungszwecks eines Zweckbetriebes, der Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH (MPS). Die Betreibung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal als regional und international anerkanntes Konzert- und Veranstaltungshaus erfolgt in Übereinstimmung mit dem gemeinnützigen Satzungszweck der MPS mittels eines Betreibervertrages.

§ 2 Selbstlosigkeit und Zweckbindung der Mittel

Der BgA „Nikolaisaal“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BgA „Nikolai-

saal“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Nikolaisaal“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsform der Organisation

Der BgA „Nikolaisaal“ wird innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur, Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

§ 5 Leiter/in des BgA „Nikolaisaal“

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam wird von der Leiterin/vom Leiter des Fachbereiches Kultur und Museum in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters. Diese / dieser bestimmt eine Vertreterin/einen Vertreter.

§ 6 Auflösung des BgA „Nikolaisaal“,

Bei der Auflösung des BgA „Nikolaisaal“, fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, der es wiederum für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

Potsdam, den 10.10.2003

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Landeshauptstadt Potsdam

Stimmkreis: 22/24 und 25

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadtverwaltung Potsdam Bürgerservice Friedrich-Ebert- Straße 79/81 14469 Potsdam	montags dienstags bis donnerstags freitags samstags	10.00 Uhr – 18.00 Uhr 08.00 Uhr – 18.00 Uhr 08.00 Uhr – 14.00 Uhr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
---	---	--

Gemeindebüro Reiherbergstraße 31 14476 Golm	montags	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
---	---------	-----------------------

Gemeindebüro Ketziner Straße 17 14476 Fahrland	dienstags	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
--	-----------	-----------------------

Gemeindebüro Am Kirchberg 50 14476 Neu Fahrland	mittwochs	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
---	-----------	-----------------------

Gemeindebüro Dorfstraße 12 14476 Groß Glienicke	donnerstags	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
---	-------------	-----------------------

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
– gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung –**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.

2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Lydia Fischer Dorfstraße 38 15831 Waßmannsdorf	Joachim Wolff Waldstraße 13 15259 Schönefeld
Guido Friese Mittenwalder Straße 6 15711 Krummensee	Frank Kausch Wilhelm-Pieck-Straße 12a 15749 Brusendorf
Wolfgang Fieber Friedenstraße 34 12529 Schönefeld	Wolfgang Kroll Mittenwalder Straße 19 15741 Motzen
Eberhard Schulze Dorfstraße 6 15831 Groß Kienitz	Karl Mette Dorfstraße 32 15831 Waßmannsdorf
Dr. Peter Janz Crossinstraße 9 15537 Wernsdorf	Peter Wein Lindenstraße 29 15711 Zeesen

Potsdam, den 16.10.2003

Lahn Kreisabstim- mungsleiter Stimmkreis 22	Dr. Förster Kreisabstim- mungsleiter Stimmkreis 24	Dr. Pokorny Kreisabstim- mungsleiter Stimmkreis 25
--	---	---

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Herzlich willkommen

zum sechsten Potsdamer Herz-Seminar
„Herzinfarkt – Jede Minute zählt“

Samstag, 8. November 2003, 9.00 – 13.00 Uhr
Klinikum Ernst von Bergmann, Speisesaal
Charlottenstr. 72, 14467 Potsdam

Grußwort:
Jann Jakobs, Oberbürgermeister

Erfahrene Mediziner referieren und beantworten Ihre Fragen:

„Herzinfarkt bei Frauen“

Frau Prof. Dr. U. Rauch
Universitätsklinikum Benjamin Franklin Berlin

„Vorbeugung des Schlaganfalls bei Herzerkrankungen“

Oberarzt Dr. Klaus Bonaventura,
Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam

Weiter ist es möglich

♥ an Messungen (Cholesterin, Blutzucker, Blutdruck)
sowie an Vorstellungen von Untersuchungsmethoden
(Herzecho, EKG, Herzkatheter) teilzunehmen,

♥ Praktisch an einer Phantompuppe
die Herz-Lungen-Wiederbelebung zu üben,

♥ sich über gesunde Ernährung und

♥ das Angebot von ambulanten Herzsportgruppen
und Selbsthilfegruppen
zu informieren.

Veranstalter:

Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam
Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam
BARMER-Ersatzkasse
Deutsche Herzstiftung



Jubilare November 2003



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

90. Geburtstag

03.11.03	Frau	Lina	Kesch
07.11.03	Frau	Gertrud	Fischer
09.11.03	Frau	Ilse	Trippler
16.11.03	Herr	Otmar	Kirchberg
17.11.03	Frau	Edith	Engel
18.11.03	Frau	Elisabeth	Peukert
20.11.03	Frau	Irma	Wiesenack
21.11.03	Frau	Hildegard	Lunkenbein
23.11.03	Herr	Fritz	Rüffel
30.11.03	Frau	Margit	Deutsch

100. Geburtstag

05.11.03	Herr	Wilhelm	Hamann
----------	------	---------	--------

60. Ehejubiläum

13.11.03	Else und Günter Kleiber		
----------	-------------------------	--	--